

Internationales

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzliche Regelung, sondern auch auf den Inhalt der bestehenden Tarifverträge, soweit diese sich auf die Arbeitszeit beziehen, und auf die Ergebnisse statistischer Ermittlungen über die tatsächliche Länge des Arbeitstages in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft.

Das Zahlenmaterial in dem Heft über die deutschen Arbeitsverhältnisse ist bereits bekannt. Der Achtstundentag ist bisher durch Ausnahmen und genehmigte Ueberstunden nur in sehr geringem Umfange durchlöchert, während auf der andern Seite bekanntlich verhältnismässig zahlreiche Arbeiter weniger als 48 Stunden wöchentlich arbeiten.

In der Schweiz ist bereits im Sommer 1919 ein Bundesgesetz erlassen worden, das für die Fabriken die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Eine Novelle vom 1. Juni vergangenen Jahres sieht die Verlängerung auf 54 wöchentliche Arbeitsstunden in Zeiten schwerer Wirtschaftskrisen oder beim Vorliegen anderer triftiger Gründe vor. Die tägliche Arbeitsdauer soll nicht 10 Stunden überschreiten. Das Volksbegehren gegen diese Neuerung erhielt über 200,000 Unterschriften. Die Regierung hat bisher aber eine Volksabstimmung nicht veranlasst.

In *Grossbritannien* bestehen gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit nur für Frauen und Kinder in Fabriken und Werkstätten. Die Arbeitszeit erwachsener Männer ist nur im Bergbau und gewissen andern gefährlichen Betrieben durch Gesetz beschränkt.

In *Italien* fehlte bisher die gesetzliche Regelung. In *Belgien* wurden der Achtstundentag und die 48stundenwoche mit Gesetz vom 14. Juni 1921 eingeführt, in *Frankreich* mit Gesetz vom 23. April 1919. In beiden Staaten sind viele Ausnahmen zugelassen. Statistische Angaben über die Durchführung des Achtstundentages in diesen Ländern liegen nicht vor.

Gesetz über Einigungsämter. In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 wurde im Kanton Zürich das Gesetz über die Einigungsämter mit 63,173 Nein gegen 34,764 Ja verworfen. Die sozialdemokratische Partei votierte für Annahme, die kommunistische, Arm in Arm mit den Parteien der Grosskapitalisten, der Gewerbetreibenden und der Bauern, für Verwerfung. Die Einheitsfront der Reaktion war geschlossen.



Notizen.

«**Selbstschutz**». Nach dem Kriege taten sich in Deutschland abgehalferte Kriegsleute, denen es schwer wurde, an das Ende der Menschenschlächtereie zu glauben, zu «Selbstschutzorganisationen» zusammen. Sie bedrohten dann noch eine Zeitlang das Leben der Mitmenschen, bis ihnen das Handwerk gelegt wurde.

Nun siehe da! Jetzt ist plötzlich der «Selbstschutz» auch unter die Sakramente der kommunistischen Religion aufgenommen worden und wird neben der «Einheitsfront» gepredigt. So geschah es auch in einer Versammlung der Bau- und Holzarbeiter in Zürich. Dass jeder Blödsinn sein Publikum findet, zeigt die Annahme des Antrages auf Errichtung einer «Selbstschutzorganisation». Es soll das allerdings zu vorgerückter Stunde bei gelichteten Reihen geschehen sein.

Nach diesem neuesten Beispiel kommunistischer Versteiegenheit wäre wohl eher die Frage zu prüfen, wie die Mitglieder gegen solche Anträge zu schützen sind, um eine Massenflucht aus den Versammlungen zu verhüten.

Dass derartig hirnverbrannte Ideen ein gefundenes Fressen sind für alle Gewaltmenschen und Terroristen im Unternehmerlager, braucht wohl nicht besonders betont zu werden, sollte aber zu denken geben.

Rettungsapparat «Inhabad». Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt richtet an die kantonalen Fabriksinspektorate, an die Behörden von Ortschaften und Gemeinden und an die Betriebsinhaber ein Zirkular, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, dass in vielen Fällen Verunfallte durch zweckentsprechende Wiederbelebungsversuche gerettet werden können. Durch Unkenntnis oder Mangel an Ausdauer ist in dieser Hinsicht viel gefehlt worden. Unter den Apparaten, die zum Zwecke der Vornahme von Wiederbelebungsversuchen konstruiert worden sind, erfüllt nach den Angaben der Unfallversicherungsanstalt der Rettungsapparat «Inhabad» die Anforderungen am besten. Er führt die notwendigen Bewegungen richtig aus, ist in der Handhabung sehr einfach und ist zu annehmbarem Preis erhältlich. Die Anstalt hat eine grössere Anzahl dieser Apparate angeschafft, die zum Selbstkostenpreis von 90 Fr. franko unverpackt Luzern abgegeben werden. Eine Sauerstoffeinrichtung, die indes nur bei Gasvergiftungen erforderlich ist, kann zum Preise von 210 Fr. ebenfalls bei der Anstalt bezogen werden. Die Apparate können im Verwaltungsgebäude in Luzern, in den Museen für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Lausanne und Zürich sowie auf den Bureaus der Kreisagenturen Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Bern, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, Winterthur und St. Gallen besichtigt werden. Auskünfte über die bisherigen Erfahrungen werden von der Direktion bereitwilligst erteilt. Die Vertrauensmänner in den Betrieben werden gut tun, die Anschaffung solcher Apparate anzuregen.



Internationales.

Weltfriedenskongress im Haag.

In den Tagen vom 10. bis 15. Dezember 1922 fand im Haag der Kongress für den Weltfrieden statt, den der I. G. B. einberufen hatte und auf dem ausser den dem I. G. B. angeschlossenen Landeszentralen die Zweite Internationale, die Wiener Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien und eine Reihe von bürgerlichen pazifistischen Organisationen vertreten waren.*

Es ist kein Zweifel, die Einberufer des Kongresses waren von den besten Absichten beseelt. Dessenungeachtet dürfte heute feststehen, dass die Skeptiker — zu denen wir gehörten — recht behalten haben. Die Einberufung des Kongresses war verfrüht. In den Berichten von Teilnehmern am Kongress tönt immer wieder die Feststellung durch, es habe dem Kongress an der nötigen gründlichen Vorbereitung gefehlt. Die demonstrative Wirkung nach aussen war trotz der gefassten Beschlüsse gering, das zeigen die Ereignisse im Ruhrgebiet, die damals schon ihre Schatten warfen.

Auf dem Kongress gelangten die folgenden Resolutionen zur Annahme, die überall als Richtlinien im «Krieg gegen den Krieg» zu gelten haben.

Die Beschlüsse des Kongresses

in der Reihenfolge, wie sie angenommen worden sind.

Resolution der Kommission für Erziehung.

Der vom I. G. B. einberufene und vom 10. bis 15. Dezember im Haag tagende Kongress erklärt: dass im gegenwärtigen Entwicklungszustand der Menschheit der Krieg nicht mehr als Lösungsmittel bei zwischenstaatlichen Zwistigkeiten geduldet werden darf. Die Verpflichtung, friedliche und rechtliche Schlichtungswege zu betreten, muss als endgültige Erkenntnis des mensch-

* Der Schweizerische Gewerkschaftsbund war nicht vertreten.

lichen Gewissens gelehrt werden, und dieser Grundsatz muss die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in jeder Form beeinflussen.

1. Zu diesem Zwecke ist in erster Linie die Mitarbeit der Frauen zu gewinnen. Sie können, sei es auf dem Wege der Familienerziehung, sei es durch ihre soziale Mitarbeit zur Bildung eines neuen geistigen Lebensinhaltes und zur Umgestaltung der Gesellschaft in pazifistischem und sozialistischen Sinne in wirksamer Weise beitragen.

Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass die Arbeiterklasse mit all ihren Kräften die gewerkschaftliche, politische und genossenschaftliche Organisation der Frauen unterstützt.

2. Der Kongress ruft alle Arbeiter auf, in ihrer Familie einen pazifistischen Geist lebendig werden zu lassen und neben der Staatserziehung ihre Kinder nach ihren Idealen und unter der Kontrolle ihrer Organisationen zu erziehen und die Arbeiter-Jugendbewegung als wichtigen Faktor des Friedens zu unterstützen.

3. Es ist unerlässlich, dass der öffentliche Unterricht und die Berufsbildung der Lehrer von diesen Grundsätzen geleitet werden, dass insbesondere der Geschichtsunterricht umgewandelt, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung das Vorrecht vor der Verherrlichung der Eroberungen und der Eroberer eingeräumt wird.

Es soll die Achtung vor jeder Arbeit gelehrt, die heranwachsende Jugend mit der Ueberzeugung erfüllt werden, dass die Völker in ihren Beziehungen zueinander die gleiche Regel aufstellen müssen, wie sie jedes einzelne Volk den Millionen seiner Bürger auferlegt, nämlich das unbedingte Verbot, durch Anwendung von Gewalt zur Selbsthilfe zu schreiten. Das gleiche Recht aller Kinder auf Erziehung einschliesslich der Berufserziehung muss anerkannt, ein System der Ueberprüfung der Schullehrbücher und der Schulbüchereien sowie des gesamten Unterrichtsmaterials durchgeführt und aus dem Unterricht alles entfernt werden, was den Chauvinismus wecken oder festigen könnte.

Der Kongress empfiehlt den Vätern und Müttern sowie allen Erziehern und Erzieherinnen, diese Grundsätze zu befolgen und einer neuen Erziehung der Menschheit die Wege zu ebnet.

Resolution der pazifistischen Kommission.

Der vom Internationalen Gewerkschaftsbund einberufene und vom 10. bis 15. Dezember 1922 im Haag tagende Weltfriedenskongress

stellt fest, dass, sowohl die pazifistische Propaganda wegen der ungünstigen Verhältnisse mehr auf theoretischem Gebiet geführt worden ist, sie doch einen wichtigen Anteil gehabt hat an der allerdings sehr unvollständigen Einrichtung des permanenten Schiedsgerichts, des Völkerbundes und des Internationalen Gerichtshofes.

Er ist davon überzeugt, dass durch die Beteiligung der Arbeiterorganisationen an dieser Propaganda mehr als bis jetzt auch praktische Massnahmen gegen den Krieg getroffen werden können zugunsten der Entwaffnung und gegen die Einführung des Militarismus in denjenigen Ländern, die bisher davon freigeblieben sind.

Er hält es für wünschenswert, dass alle für den Frieden wirkenden Kräfte im Kampfe gegen den Krieg zusammenarbeiten, und empfiehlt dem Internationalen Gewerkschaftsbund, die angeschlossenen Landeszentralen zu beauftragen, das Verständnis für die Prinzipien des aufbauenden Pazifismus und die Notwendigkeit der Umgestaltung des Völkerbundes zu verbreiten.

Um diese Zusammenarbeit zu fördern, hält es der Kongress für notwendig, dass alle für den Frieden wirkenden Organisationen mehr als bisher zusammenkommen, und schlägt ihnen vor, ihre zerstreuten Kräfte zu-

sammenzufassen vermittels einer von irgendwelchen Regierungsverbindungen unabhängigen Instanz, mit welcher der Internationale Gewerkschaftsbund in jedem Augenblick Beziehungen anknüpfen und beraten kann über die Mittel und die Art und Weise, wie eine unaufhörliche Propaganda geführt werden kann.

Der Kongress ladet das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes ein, möglichst bald eine Studienkommission einzusetzen, um die äusserst notwendige Umwandlung des Völkerbundes vorzubereiten.

Der Kongress stellt mit Genugtuung fest, dass wichtige pazifistische Gruppen dem Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes gefolgt sind, und lädt diesen ein, die Parlamentarier, die Juristen und geistigen Arbeiter aufzufordern, sich an der Bewegung zu beteiligen.

Resolution gegen die Politik der Sanktionen und gegen die drohende Besetzung des Ruhrgebiets.

Unter tiefem Eindruck der heharrlich kursierenden Gerüchte, die — unter dem Titel von Garantien oder Pfändern — Gewaltmassnahmen in Deutschland und namentlich eine militärische Besetzung des Ruhrgebiets befürchten lassen,

wünscht der Kongress vor allem mit Nachdruck zu erklären, dass der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete in Belgien, Frankreich und Italien eine unbedingte Voraussetzung für den moralischen und tatsächlichen Frieden zwischen den Völkern ist. In diesem Zusammenhang spricht der Kongress seine Zustimmung aus mit den in Amsterdam (April 1921) und in Frankfurt (Februar 1922) vom Internationalen Gewerkschaftsbund und den sozialistischen Parteien ausgearbeiteten Vorschlägen.

Der Kongress gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass einzig und allein die Durchführung dieses Programms eine befriedigende Lösung der beiden eng miteinander verknüpften Probleme der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete und des Wiederaufbaues der europäischen Wirtschaft verbürgt, und macht es daher den hier vertretenen Organisationen zur Pflicht, sich mit allen ihren Kräften für ihre Verwirklichung einzusetzen.

Nachdem der Kongress jedoch diese Prinzipien festgelegt hat, verurteilt er um so energischer und nachdrücklicher die Politik der Sanktionen, der Zwangsmassnahmen und der Vergewaltigung, deren absolute Zwecklosigkeit durch die Tatsachen seit vier Jahren mehr als reichlich erwiesen ist, und die, auch wenn sie dem Buchstaben der Verträge zu entsprechen scheint, nichtsdestoweniger eine Verletzung des Rechts der Völker darstellt, die geeignet ist, das Gift des Misstrauens und die Hassgefühle zwischen den Völkern aufrechtzuerhalten und so den Keim zu neuen Kriegen zu legen.

In gleicher Weise gibt der Kongress seiner Enttarnung Ausdruck gegenüber einer Politik, die darauf gerichtet ist, statt wirklicher Reparationsmassnahmen die Zerstückelung Deutschlands und eine verhüllte oder später zu verwirklichende Annexion deutscher Gebiete herbeizuführen.

Der Kongress verurteilt, ohne dass hier weiter die Vergeblichkeit solcher Bestrebungen nachgewiesen zu werden braucht, eine derartige Politik, die in das oberste Recht der Nationen und der Individuen, das Recht der Selbstbestimmung, eingreift.

Der Kongress beauftragt alle vertretenen Gruppen, sich in ihrem Lande und in ihren Parlamenten für die Verwirklichung des obengenannten Programms einzusetzen und in feierlicher Weise ihrem Protest Ausdruck zu geben.

Der Kongress ruft schliesslich alle Völker als Vertreter des allgemeinen Gewissens auf, jeder Gewaltmass-

nahme, die die Zivilisation und den Frieden bedrohen würde, ihren unerschütterlichen Willen entgegenzusetzen.

Noch eine Anregung praktischer Art soll der Resolution beigefügt werden: «Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass in Erwägung der zwischen den alliierten Regierungen bestehenden Uneinigkeit und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands, sowie um eine Erweiterung der militärischen Besetzung zu verhindern, die Fragen der Reparationen, der Schulden und der internationalen Anleihen dem Schiedsgericht des Völkerbundes unterbreitet werden.»

Resolution der politischen Kommission.

Der im Haag vom 10. bis 15. Dezember vom Internationalen Gewerkschaftsbund veranstaltete Weltfriedenskongress lenkt die Aufmerksamkeit der Arbeiter aller Länder auf die Gefahr, die durch die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen den um ihren Profit und um die Erweiterung ihrer Macht ringenden kapitalistischen Gruppen der verschiedenen Länder hervorgerufen und durch die nationalistische Agitation der diesen Gruppen untertänigen Presse verstärkt wird. Obgleich diese Tendenzen dem kapitalistischen System innewohnen, so kann diesen Gefahren doch entgegengewirkt werden durch den zielbewussten und entschlossenen Kampf der organisierten Arbeiterschaft, unterstützt von allen Kräften, die den Krieg bekämpfen.

Der Kongress fordert deshalb von allen Organisationen, die zum Kampf gegen Militarismus und Imperialismus entschlossen sind, insbesondere von den sozialistischen Parteien aller Länder, dass sie an der Verwirklichung dieser Ziele mitwirken, die die in Rom gefasste Resolution des Internationalen Gewerkschaftsbundes ausdrückt, und ferner, dass sie ihre jetzt noch zersplitterten Kräfte zu gemeinsamen Aktionen zusammenfassen.

Der Kongress erklärt ausdrücklich, dass die Führung des politischen Kampfes für den Frieden Angelegenheit der politischen Parteien ist. Die Organisationen, die sich der gemeinsamen Bewegung anschliessen, behalten ihr selbständiges Programm.

Der Kongress fordert:

1. Revision der Friedensverträge im Sinne der von den beiden sozialistischen und der Amsterdamer Internationale gemeinsam gefassten Beschlüsse und im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Solidarität der Völker.

2. Energischen Kampf inner- und ausserhalb der Parlamente gegen Militarismus und Rüstungen; öffentliche Kontrolle über die Rüstungsindustrie durch den Völkerbund unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen, und Umgestaltung der Kriegsindustrien in solche, die für den Friedensbedarf arbeiten.

3. Aufnahme Deutschlands als gleichberechtigtes Mitglied in den Völkerbund, Umgestaltung des Völkerbundes zu einem umfassenden Bund der Völker als oberste internationale Instanz zur friedlichen Regelung internationaler ökonomischer, juristischer und politischer Fragen.

Zum Studium der Umgestaltung des Völkerbundes wird vom Kongress eine Kommission eingesetzt.

4. Beseitigung der Geheimverträge und der Geheimdiplomatie.

Resolution der gewerkschaftlichen Kommission.

Der Krieg ist die fürchterlichste Geissel der Menschheit und ganz besonders des Proletariats.

Im Kriege ist das Proletariat immer Besiegter, der Kapitalismus immer Sieger.

Im Kriege mordet und schwächt das Proletariat auch nicht den Imperialismus oder den Kapitalismus

eines Landes, sondern es mordet und schwächt nur sich selbst.

Jede Niederlage und Schwächung des Proletariats eines Landes ist immer auch Niederlage und Schwächung des internationalen Proletariats und Sieg und Stärkung des internationalen Kapitalismus. Nicht in gegenseitiger Ueberwindung im nationalen Kampf auf den Schlachtfeldern, sondern allein in der gegenseitigen Verbindung zum internationalen Kampfe gegen die herrschende Klasse verbessert die Arbeiterschaft ihre Lage und sichert den Frieden.

Darum hat die Arbeiterschaft aller Länder die Pflicht, den Kampf gegen Krieg und Kriegsursachen mit allen Mitteln zu führen, direkt und indirekt, im Parlament und ausserhalb des Parlaments.

Zu diesem Zweck muss den innerhalb der Gewerkschaftsorganisationen bestehenden Spaltungen ein Ende gemacht und die Minderheiten müssen aufgefordert werden, sich mit der nationalen Zentrale wieder zu verbinden, um die Einheit der proletarischen Klasse wieder herzustellen.

Ausserdem ist eine unablässige und entschiedene Propaganda für den Völkerfrieden und gegen alle militaristischen und imperialistischen Kräfte zu organisieren mit dem zweifachen Ziel:

alle Anstrengungen zur Beseitigung des Krieges zu unterstützen und zu kräftigen;

die materielle Entwaffnung herbeizuführen, Kriegsgefahren zu verhindern und den Kampf zu leiten gegen alle Faktoren, welche erst Kriege möglich machen.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Arbeiterbewegung den Kampf für den Frieden organisieren und allen in Zukunft drohenden Kriegen mit allen der Arbeiterbewegung zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken und den tatsächlichen Ausbruch eines Krieges durch die Proklamierung und Durchführung eines internationalen Generalstreiks verhindern.

Durch Wort und Schrift muss die Arbeiterbewegung, wenn möglich in Verbindung mit ausserhalb der Arbeiterbewegung stehenden Organisationen, eine Propaganda für den Gedanken der Völkerverbrüderung und gegen alles führen, was die bestehenden Gegensätze erhält oder verschärft.

Insbesondere muss sie ihre Aufmerksamkeit der antimilitaristischen und antikapitalistischen Erziehung der Jugend widmen und entsprechenden Einfluss auf das heutige Erziehungssystem ausüben.

Von höchster Bedeutung ist die strengste Kontrolle der Presse durch die Arbeiterschaft. Diese muss der Presse unablässig grösste Aufmerksamkeit schenken und mit Hingebung für den Erhalt der bestehenden sowie die Schaffung von neuen eigenen Pressorganen gegenseitige Beziehungen herstellen.

Von gleicher, wenn nicht noch grösserer Bedeutung ist die Propaganda und die Aktion gegen Kriegsgefahren und für die zur Verhinderung eines Krieges notwendige Organisation.

Zu diesem Zweck darf die Arbeiterbewegung sich nicht darauf beschränken, auf der Grundlage der Rom-Resolution eine Fabrikations- und Transportkontrolle über Kriegsmaterial auszuüben, sondern sie muss auch durch gewissenhafte und zähe Propaganda sowie durch Erziehungsarbeit unter den Arbeitern selbst in naher Zukunft die Fabrikation und den Transport von Kriegsmaterial unmöglich machen.

Die Gewerkschaftsorganisationen haben jeder Kriegsgefahr entgegenzuwirken und die Anrufung des Schiedsgerichts für alle beteiligten Länder zu fordern.

In diesem Sinne obliegt dem Internationalen Gewerkschaftsbund die Verantwortlichkeit, gemäss dem Beschluss des Rom-Kongresses den Generalstreik und

den wirtschaftlichen Boykott zu beschliessen und durchzuführen.

Die Arbeiterschaft muss sich dafür einsetzen, die Schaffung eines wirklichen und wahren Völkerbundes herbeizuführen, in welchen die Arbeiter Vertrauen setzen können und dessen Entscheidung alle Differenzen zwischen einzelnen Staaten unterworfen werden müssen.

Die Propaganda für den Frieden ist mit allen Elementen zu führen, die bereit sind, für die Kampfführung die Resolution von Rom als Grundlage zu nehmen.

Die Vorbereitung jeder endgültigen Aktion liegt in Händen des vom Internationalen Gewerkschaftskongress in Rom eingesetzten Komitees, das aus Vertretern des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der internationalen Berufssekretariate der Transportarbeiter, der Bergarbeiter und der Metallarbeiter besteht.

Die Leitung jeder endgültigen Aktion bleibt in Händen des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Der Weltfriede kann nicht eher endgültig gesichert werden, bis nicht die heutige kapitalistische Produktionsweise, die auf dem individuellen Gewinnstreben beruht, durch eine Produktionsweise abgelöst ist, die sich nach den Bedürfnissen und den Interessen der Gesamtheit richtet.

Internationaler Boykott. Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie hat gegen die Produkte der Firma *Remy & Co. in Wygmael, Belgien*, den Weltboykott verhängt. Diese Grossfirma, die Mühlen und Stärkesiedereien in Belgien, Deutschland, Frankreich und Spanien besitzt und riesige Gewinne erzielt, beschäftigt ihr Personal zu unerträglichen Arbeitsbedingungen. Die ausbezahlten Gewinne betragen im Jahre 1919 1.769.075 Fr., im Jahre 1920 4.171.826 Fr., im Jahre 1921 2.776.065 Fr. Es wäre daher der Firma ohne grosse Opfer möglich, ihre Arbeiterschaft anständig zu entlohnen. Die Arbeiter- und Konsumentenschaft wird aufgefordert, mit dem kämpfenden Personal solidarisch zu handeln und die Produkte der Firma *Remy streng zu meiden*.



Ausland.

Dänemark. Am 3. Januar 1923 beging der «Samvirkende Fagvorbund i Danmark», der dänische Gewerkschaftsbund, sein 25jähriges Bestehen. Im Januar 1898 traten in Kopenhagen 405 Verbandsvertreter zusammen, die zirka 70.000 organisierte Arbeiter vertraten. Nach dreitägigen Verhandlungen waren die grundlegenden Bestimmungen für die Spitzenorganisation geschaffen, und der Zusammenschluss kam zustande. Der dänische Gewerkschaftsbund hat in der Dauer seines 25jährigen Bestehens manche harte Belastungsprobe überstanden; insbesondere waren es die sich wiederholenden Aussperungen, die an die Gewerkschaften grosse Anforderungen stellten. Auch auf dem Gebiet der internationalen Gewerkschaftsbewegung stand der dänische Gewerkschaftsbund von jeher in der vordersten Reihe. Möge es dem dänischen Gewerkschaftsbund beschieden sein, die Proletarier aller Kategorien in seinen Reihen zu sammeln, sie zu schulen und vorwärts zu führen im grossen Kampf für die wirtschaftliche Geltung.

Der zwischen den Spitzenverbänden der Unternehmer und der Gewerkschaften abgeschlossene Reichstarifvertrag vom 17. Mai 1919 betreffend die Dauer der

Arbeitszeit ist von seiten der dänischen Unternehmer gekündigt worden. Der Führer der dänischen Sozialdemokraten, Stauning, hat darauf am 16. Januar dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Dauer des Arbeitstages in der Industrie, im Handwerk und ähnlichen Unternehmungen auf 8 Stunden beschränken will.

England. Ueber die Mitgliederzahl der englischen Gewerkschaften veröffentlicht der Pressebericht Nr. 64 des Internationalen Gewerkschaftsbundes die folgenden Angaben:

Im Jahre 1900 betrug die Mitgliederzahl etwas weniger als 2 Millionen. Im Jahre 1910 hatte sie 2,5 Millionen noch nicht erreicht. Von da an stieg sie an und erreichte 1913 einen Stand von etwas über 4 Millionen. Bei Kriegsausbruch trat vorerst ein Stillstand ein; die Zahl der Mitglieder stieg dann aber rasch an, und Ende 1918 gehörten den Gewerkschaften 6,664,000 Mitglieder an. Die Nachkriegszeit brachte wie anderwärts einen starken Zustrom und Ende 1920 erreichten die Gewerkschaften ihren Höchststand mit 8,5 Millionen Mitgliedern.

Mit 1921 setzte eine rückläufige Bewegung ein, bei Jahresschluss zählte man noch 6,793,000 Gewerkschafter. Der Rückgang hielt auch im Jahre 1922 an, und Ende Dezember 1922 dürfte die Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaften mit zirka 6,000,000 zu veranschlagen sein. Auch wenn der Rückgang bemerkenswert ist, müssen die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit berücksichtigt werden; die Mitgliederzahl ist heute immer noch um die Hälfte grösser als in der Vorkriegszeit.

Von den sechs Millionen Gewerkschaftern vertritt der Gewerkschaftskongress zirka fünf, die Arbeiterpartei zirka vier Millionen. Die Differenz rührt davon her, dass ein Teil der Verbände, darunter die der Bauindustrie, wohl dem Gewerkschaftskongress, nicht aber der Arbeiterpartei angeschlossen ist. Das Gesamtvermögen der unter dem Gewerkschaftsgesetz eingetragenen Verbände betrug 1920 etwas weniger als 16 Millionen Pfund (zirka 320 Millionen Franken). Durch die grossen Ausgaben der Verbände für die Arbeitslosenunterstützung ging das Vermögen stark zurück. Die Jahreseinnahmen beliefen sich auf gegen 13 Millionen Pfund (zirka 260 Millionen Franken). Der durchschnittliche Wochenbeitrag betrug pro Mitglied 7½ Pence (75 Rp.). Im Durchschnitt entfallen für das Jahr 1920 auf jedes Mitglied 9 Shilling 6 Pence Streikunterstützung (zirka Fr. 11.80), 4 Shilling 8 Pence Arbeitslosenunterstützung (zirka Fr. 5.80) und 12 Shilling 8 Pence Verwaltungskosten (zirka Fr. 15.80).

Die weibliche Mitgliederzahl der Gewerkschaften stieg von 442,000 (10 Prozent) auf 1,228,000 im Jahre 1918 (18 Prozent der Gesamtmitgliederzahl). Ihren Höchststand erreichte sie im Jahre 1920 mit 1,362,000 (16 Prozent) und ging im Jahre 1921 auf 1,033,000 (15 Prozent) zurück. Trotzdem ist die Zahl der organisierten Arbeiterinnen heute mindestens doppelt so hoch als vor dem Kriege.

Frankreich. Vom 30. Januar bis zum 2. Februar 1923 tagte in Paris der ordentliche Nationalrat des französischen Gewerkschaftsbundes (C. G. T.). Ueber 700 Delegierte aus allen Teilen Frankreichs als Vertreter von insgesamt 1500 Gewerkschaften hatten sich zu dieser wichtigen Tagung eingefunden. Der Kongress wurde von Jouhaux eröffnet, der die Delegierten mit einer kurzen, durchschlagenden Ansprache willkommen hiess. Zum Tätigkeitsbericht sprachen die Genossen Jouhaux und Dumoulin. Der erstere nahm bei der Besprechung der internationalen Fragen die Gelegenheit wahr, um unter dem Beifall der Delegierten das Abenteurer der Ruhrbesetzung zu verurteilen und ihm die Lösung des Konflikts auf internationaler Basis, durch den Völker-